OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

LVwG-250142/2/Gf/RoK

Linz, 10. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des G. M., vertreten durch RA Dr. A. A., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde M. vom 5. November 2018, Zl. A-2018-1125-00276, wegen Nichterteilung einer Auskunft nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (OöADIG)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben und der Bürgermeister der Gemeinde M. dazu verpflichtet, dem Beschwerdeführer mitzuteilen, ob und bejahendenfalls in welchem Ausmaß sein Mitbewerber um die Vergabe einer betreubaren Wohnung insgesamt punktemäßig höher eingestuft wurde.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Schreiben vom 8. Juni Mai 2018 ersuchte der Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) den Bürgermeister der Gemeinde M. (im Folgenden auch: belangte Behörde) im Zusammenhang mit der Vergabe einer betreubaren Wohnung an einen Mitbewerber um Übermittlung einer (allenfalls anonymisierten) Kopie der von diesen beiden (im Ergebnis einzigen) Interessenten ausgefüllten Fragebögen samt einer daraus hervorgehenden Bewertung sowie einer Kopie des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 12. September 2016, in der die Wohnungsvergabe an den Konkurrenten beschlossen worden war.

Mit e-mail vom 27. Juli 2018 und vom 21. August 2018 wurde die Übersendung dieser Unterlagen neuerlich urgiert.

2. Im Wege eines der belangten Behörde zurechenbaren Schreibens vom 19. September 2018 wurde der Bf. hinsichtlich der begehrten Kopie des Sitzungsprotokolls vom 12. September 2016 auf die Homepage der Gemeinde M. verwiesen. Weiters wurde ihm sein eigener Fragebogen samt Bewertung übermittelt, während ihm eine Kopie des Fragebogens des Mitbewerbers unter Berufung auf „*datenschutzrechtliche Gründe*“ vorenthalten wurde.

3. Mit e-mail vom 25. September 2018 ersuchte der Bf. um Bekanntgabe, „*für welche Merkmale der letztlich bestgereihte Bewerber wie viele Punkte*“ bekommen hat, und für den Fall der Nichterteilung dieser Auskunft um die Erlassung eines entsprechenden Ablehnungsbescheides.

4. Mit weiterem e-mail vom 21. November 2018 brachte der Bf. vor, dass der ihm übermittelte Fragebogen mit „*01.06.2016*“ datiert sei, er jedoch im September 2016 einen anderen Fragebogen, der auf einen Gemeinderatsbeschluss im Jahr 2005 zurückgehe, erhalten habe.

Davon ausgehend werde Auskunft darüber begehrt, weshalb nicht der letztere Fragebogen verwendet worden sei und auf welcher Rechtsgrundlage der erstere Fragebogen beruhe, sowie, ob es mehrere unterschiedliche Fragebögen für die Wohnungsvergabe gebe und bejahendenfalls, wer auf welcher Rechtsgrundlage darüber entscheide, welcher dieser Fragebögen bei einer Wohnungsvergabe jeweils konkret zum Tragen komme.

5. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde M. vom 5. November 2018, Zl. A-2018-1125-00276, wurde festgestellt, dass eine „*Auskunft darüber, für welche Merkmale der letztlich bestgereihte Bewerber ... wie viele Punkte bekam, ... nicht erteilt*“ wird.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass eine entsprechende Auskunfterteilung selbst bei entsprechender Anonymisierung zu einer in gesetzlich nicht gedeckter Art und Weise führenden Bekanntgabe von besonders geschützten sensiblen Daten führen würde.

6. Gegen diesen dem Rechtsmittelwerber am 8. November 2018 zugestellten Bescheid richtet sich die gegenständliche, am 6. Dezember 2018 – und damit rechtzeitig – zur Post gegebene Beschwerde.

Darin bringt der Bf. vor, dass es sich bei den an den Mitbewerber vergebenen Punkten bloß um Daten handle, die keinen Personenbezug aufweisen würden, sodass eine entsprechende Auskunfterteilung nicht gesetzlich gehindert sei.

Daher wird die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt.

7. Die belangte Behörde hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 17. Dezember 2018, Zl. A-2018-1125-00276, samt Bezug habendem Akt vorgelegt; unter einem wurde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen.

II. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im OöADIG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III. Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt des Gemeindeamtes der Gemeinde M. zu Zl. A-2018-1125-00276; da sich bereits aus diesem der entscheidungswesentliche, oben unter I. dargestellte Sachverhalt klären ließ und dieser insoweit auch zwischen den Verfahrensparteien unstrittig ist, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV. Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1.1. Gemäß § 1 Abs. 1 des Oö. Auskunftspflicht -, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes, LGBl 46/1988 i.d.g.F. LGBl 55/2018 (im Folgenden: OöADIG), haben u.a. die Organe der Gemeinden über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches jedermann Auskunft zu erteilen. Unter einer Auskunft ist die Mitteilung von Tatsachen über Angelegenheiten zu verstehen, die dem Organ, das zur Auskunft verpflichtet ist, zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt sind oder bekannt sein müssen (Abs. 2).

Nach § 2 Abs. 1 OöADIG hat jedermann ein Recht auf Auskunft.

Gemäß § 3 Abs. 1 OöADIG ist jedoch keine Auskunft zu erteilen, wenn dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht. Im Übrigen kann eine Auskunft verweigert werden, wenn diese offenbar mutwillig verlangt wurde, die Erteilung der Auskunft umfangreiche Erhebungen und Ausarbeitungen erfordert, die die ordnungsgemäße Besorgung der übrigen gesetzlichen Aufgaben des Organs wesentlich beeinträchtigt, oder dem Auskunftswerber die gewünschten Informationen anders unmittelbar zugänglich sind (Abs. 2).

Wird eine Auskunfterteilung unter Berufung auf § 3 OöADIG verweigert, so hat die Behörde nach § 5 Abs. 1 OöADIG auf Grund eines schriftlichen Antrages des Auskunftswerbers, in welchem das Auskunftsbegehren nochmals darzulegen ist, die Verweigerung mit schriftlichem Bescheid auszusprechen und die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

1.2. Als „personenbezogene Daten“ gelten gemäß Art. 4 Z. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (im Folgenden: DS-GV) alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (wobei als „identifizierbar“ eine natürliche Person angesehen wird, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann).

Nach § 4 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes, BGBl I 165/1999 i.d.g.F. BGBl I 24/2018 (im Folgenden: DSG), gelten die Bestimmungen der DS-GV und jene des DSG für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Gemäß § 6 Abs. 1 DSG müssen Verantwortliche i.S.d. § 4 Z. 7 DS-GV (d.s. die natürlichen oder juristischen Personen, Behörden, Einrichtungen oder anderen Stellen, die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden), Auftragsverarbeiter i.S.d. § 4 Z. 8 DS-GV sowie deren Arbeit- bzw. Dienstnehmer personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, geheim halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht (Datengeheimnis).

2. Im gegenständlichen Fall stellt sich primär die Frage, ob der Erteilung der vom Bf. begehrten Auskunft i.S.d. § 3 Abs. 1 OöADIG eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht.

2.1. Dies setzt zunächst voraus, dass es sich bei der Bewertung jener Details, die Bewerber um eine Wohnung in dem von der Gemeinde M. konzipierten Fragebogen angeben, jeweils um personenbezogene Daten handelt.

Indem der Bf. in diesem Fragebogen vorweg seinen Namen, seine Adresse, sein Geburtsdatum und eine konkrete Telefonnummer angeführt hat, liegt zumindest auf ihn selbst bezogen eine identifizierte oder zumindest identifizierbare natürliche Person i.S.d. § 4 Z. 1 DS-GV vor.

Damit stellen aber die von ihm getätigten Angaben personenbezogene Daten dar, sodass die belangte Behörde diese nach § 6 Abs. 1 DSG grundsätzlich geheim zu halten hatte.

2.2. Hinsichtlich der Frage, ob davon ausgehend ein rechtlich zulässiger Grund, nämlich in Gestalt des Rechtes auf Auskunft gemäß § 2 Abs. 1 OöADIG, für eine – gleichsam ausnahmsweise – Übermittlung dieser Daten vorlag, ist zwecks Abwägung der in § 6 Abs. 1 DSG einerseits und in § 2 Abs. 1 OöADIG andererseits jeweils normierten Gesetzesvorbehalte auf das in Art. 20 Abs. 3 B-VG festgelegte Prinzip der Amtsverschwiegenheit zu rekurrieren.

Danach sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, u.a. alle mit Aufgaben der Gemeindeverwaltung betrauten Organe zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im überwiegenden Interesse einer Partei geboten ist.

2.2.1. Vor dem Hintergrund, dass hier die von den Interessenten in den von ihnen ausgefüllten Fragebögen jeweils getätigten Angaben einer Bewertung entsprechend den „*Richtlinien des Landes Oö. für betreubares Wohnen*“ (bzw. allenfalls auch entsprechend den „*Richtlinien für die Vergabe der Wohnungen im Wohnhaus Betreubares Wohnen in M.*“ der Gemeinde M.) unterzogen wurden, kann der belangten Behörde insoweit nicht entgegengetreten werden, als sie dem Bf. keine Auskunft dahin erteilt hat, mit welcher Punkteanzahl die von seinem (einzigen) Mitbewerber beantworteten Fragen jeweils im Einzelnen gewichtet wurden.

Denn dies hätte dazu geführt, dass der Rechtsmittelwerber daraus beispielsweise hätte ableiten können, welche zusätzlichen Hilfsdienste oder sonstige Formen der Unterstützung sein Konkurrent künftig anstrebt oder ob dieser über eine höhere bzw. niedrigere Pflegestufe oder über ein höheres bzw. niedrigeres Haushaltseinkommen verfügt.

Insoweit ist liegt es aber auf der Hand, dass die Geheimhaltung solcher den engsten Bereich des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) betreffenden personenbezogenen Daten und Umstände im überwiegenden subjektiven Interesse des Mitbewerbers gelegen ist.

2.2.2. Dem gegenüber könnten jedoch bei bloßer Kenntnis der aus der Bewertung resultierenden Gesamtpunktezahl derartige Rückschlüsse nicht gezogen werden.

Anstatt das Auskunftsbegehren zur Gänze abzuweisen, hätte die belangte Behörde daher dem Bf. unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zumindest mitteilen müssen, ob und bejahendenfalls in welchem Ausmaß sein Konkurrent insgesamt punktemäßig höher eingestuft wurde.

Diesbezüglich erweist sich der angefochtene Bescheid sohin als rechtswidrig.

3. Hinsichtlich dessen, dass der Rechtsmittelwerber überdies die Übermittlung einer Kopie des Protokolles der Gemeinderatssitzung der Gemeinde M. vom 12. September 2016 beantragt hat, ist darauf hinzuweisen, dass er insoweit de facto nicht die Erteilung einer Auskunft i.S.d. § 1 Abs. 2 OöADIG, sondern vielmehr Akteneinsicht i.S.d. § 17 AVG begehrt hat.

Die Verweigerung der Akteneinsicht – deren Rechtmäßigkeit das LVwG OÖ im vorliegenden Verfahren nicht zu beurteilen hat – stellt allerdings gemäß § 17 Abs. 4 AVG eine bloße Verfahrensanordnung dar, die nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht gesondert, sondern lediglich im Zuge einer Beschwerde gegen den das Verfahren (zur Wohnungsvergabe) abschließenden Bescheid (bzw. – wenn und weil ein solcher gesetzlich nicht vorgesehen ist, eines entsprechenden Feststellungsbescheides) bekämpft werden kann.

4. Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass dem LVwG jedenfalls im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens die Beurteilung der Frage, ob das Nichtbestehen eines Rechtsbehelfes in Verfahren zur Vergabe von Wohnungen durch die öffentliche Hand den Anforderungen an Art. 13 EMRK entspricht, verwehrt ist.

5. Aus diesen Gründen (vgl. IV.2.) war daher der angefochtene Bescheid gemäß § 28 VwGVG aufzuheben und die belangte Behörde dazu zu verpflichten, dem Rechtsmittelwerber mitzuteilen, ob und bejahendenfalls in welchem Ausmaß sein Konkurrent insgesamt punktemäßig höher eingestuft wurde, wobei insoweit auf § 4 Abs. 1 OöADIG Bedacht zu nehmen ist.

6. Abschließend ist zu bemerken, dass mit dem angefochtenen Bescheid über das vom Bf. mit e-mail vom 21. November 2018 ergänzte Auskunftbegehren seitens der belangten Behörde bislang noch nicht abgesprochen wurde, diesbezüglich jedoch die 8-Wochen-Frist des § 4 Abs. 2 erster Satz OöADIG gegenwärtig noch offen ist.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine im innerstaatlichen Recht wurzelnde bzw. in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes fallende Rechtsfrage, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, zu lösen war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f